

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1899**

5 (1.5.1899)

# Zeitschrift

## des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 5.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Abonnementpreis bei 6 r Post  
pro Jahr M. 2. — ohne Verschuld.

Mai 1899.

Anzeigen sollten die vierzeilige  
Zeitszeile oder deren Raum 12 Fig.  
Druckgang beginnt jeweils am  
29. jeden Monats.

1. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Berichtigung. — 2. Ueber Sparkassen-Ueberschüsse. — 3. Die Abtretung des Eigentumsrechts der politischen Gemeinde an kirchlichen Gebäuden etc. betr. — 4. Bürgereinkaufsgeld betr. — 5. Aufsichtsführung über die Geschäftsbeziehung der örtlichen Krankenkassenorgane und der Einzugsstellen durch die Staatsaufsichtsbehörde (Großh. Bezirksamt). — 6. Anfragen und Antworten. — 7. Verschiedenes. — 8. Anzeigen.

### Berichtigung.

In Nr. 4 der „Zeitschrift“ sind infolge eines Fehlers beim Umbrechen die zwei an den Schluß der zweiten Spalte auf Seite 28 gehörenden Zeilen an den Schluß der zweiten Spalte auf Seite 27 gekommen.

Es sind demnach die auf Seite 27, zweite Spalte unten stehenden Zeilen:

„L. den Genußteil i. Zt. dem Lehrer gewidmet, um dessen Einkommen zu verbessern. Durch eine solche Widmung“ zu streichen und an die zweite Spalte Seite 28 unten anzuhängen.

Der Verlag.

### Ueber Sparkassen-Ueberschüsse.

(Schluß)

Man könnte vielleicht einwenden, daß mit Vorschüssen in so geringen Beträgen (bis zu 60 Mark und darüber) den Leuten nicht gedient sei.

Dieser Einwand dürfte aber nicht begründet erscheinen; er dürfte mit der Thatsache zur Genüge widerlegt werden können, daß unter etwa 1000 Schuldnern, die von der Sparkasse Geld auf Schuldschein gegen doppelte Bürgschaft entliehen haben, sich etwa 300 befinden, deren Kapitalbeträge sich unter 100 Mark bewegen.

Es könnte ferner eingewendet werden, der Bezirk, dem die Wohlthaten des Unterstützungsfonds zukommen, decke sich nicht vollständig mit dem Kreis derjenigen Bevölkerung, von welcher die Ueberschüsse herrühren. Dem ist aber auch nicht so, denn es ist nach genauen Feststellungen außerhalb des Bezirks höchstens der Betrag von 50 000 Mark angelegt, eine Summe, die bei nahezu 5 000 000 Mark Aktivbeständen wohl kaum in Betracht kommen kann.

Was sodann die Art der Verwendung des Vorschusses innerhalb der Gemeinden anbelangt, so haben sich nach den gemachten Erhebungen in den Orten A. und B., welche die Wohlthaten des Unterstützungsfonds nun über 40 Jahre genießen, besondere Anstände noch nicht ergeben. Wenn nun in diesen beiden Orten die

Sache ohne besondere Schwierigkeiten sich regeln läßt, sollte dies auch in den übrigen Amtsorten durchführbar erscheinen.

Es ist zweifellos, daß durch fragliche Verwendung die Bedeutung der Sparkasse als gemeinnütziges Institut im Publikum nur gewinnen könnte, denn das Letzteres hätte durch die unverzinsliche Vorschussleistung die Wohlthaten des durch die Sparkasse auf etwa 10 000 Mark ergänzten Unterstützungsfonds, dessen Kapitalvermögen fortgesetzt erhalten bliebe, stets vor Augen.

Natürlich müßte der Charakter des Fonds gewahrt bleiben und es dürften demzufolge nur bedürftige und würdige Landwirte berücksichtigt werden, nicht aber auch leichtsinnige, dem Teufel ergebene Personen, bei welchen eine gewinnbringende Verwendung der Vorschüsse nicht vorausgesetzt werden könnte.

Das Beschwerderecht des Einzelnen, wegen Nichtberücksichtigung wäre ausgeschlossen, die Art der Verwendung also ganz dem Ermessen des Gemeinderats anheimgegeben.

Wenn oben bei Erwähnung der Bezugsberechtigten nur von unbemittelten Landwirten die Rede ist, der Gewerbebestand also vollständig außer Betracht blieb, so ging man von dem Gedanken aus, daß sich auf dem Lande eigentliche Berufshandwerker (Schuhmacher, Schneider, Schmiede, Schreiner, Glaser u. s. w.) nur wenig befinden. Die meisten treiben nebenbei noch Landwirtschaft, in deren Betrieb sie sich im Bedürfnisfalle die Wohlthaten des Unterstützungsfonds zu eigen machen können. Sollten übrigens solche bedürftige Berufshandwerker vorhanden sein, so könnten dieselben recht wohl mit unverzinslichen Vorschüssen gleichfalls bedacht werden, da es ja keinem Zweifel unterliegt, daß der Handwerker zur Zeit unter der Konkurrenz der Fabriken schwer zu leiden hat und besonders infolge des Anlaufs von Rohmaterialien auf Kredit hohe Preise bezahlen muß. Dazu kommt oft noch, daß die gelieferte Arbeit nicht befriedigt, weil eben — nur um die drängenden Gläubiger zu befriedigen — die Rohmaterialien verarbeitet werden müssen, bevor sie die erforderliche Lagerzeit durchgemacht haben (z. B. Schreiner).

Eine weitere Frage, ob den Pfienschaftskaufschillingschuldnern nicht etwa in der Art entgegenzukommen sei, daß denselben nach Abzahlung etwa der Hälfte des Kaufschillings (also nach Eintritt unbedingter Sicherheit für die Forderung)

eine entsprechende Zinsermäßigung gewährt wird, dürfte gleichfalls in nähere Erwägung zu ziehen sein."

Seitens der Verbands-Versammlung wurde nun beschlossen, von der Ueberweisung fraglicher Summe an den Bezirksunterstützungsfond vorerst abzusehen, dagegen den Verwaltungsrat der Sparkasse zu ermächtigen, zu dem gedachten Zweck unverzinsliche Darlehen bis zum Gesamtbetrage von 20 000 Mark an die bürgenden Orte unter Haftbarkeit der letzteren auf Wunsch abzugeben. Dabei wurde betont, daß bei Bestimmung der Höhe der Einzeldarlehen auf die Einwohnerzahl, die ökonomischen Verhältnisse und die Steuerkapitalien der Orte entsprechend Rücksicht genommen und die von einzelnen Orten etwa nicht gewünschten Beträge für die übrigen auf deren Wunsch verwendet werden sollen.

Diese Kapitalanlage der Sparkasse fällt unter die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Ziffer 3 des Sparkassengesetzes und wurde daher die nach den gesetzlichen Bestimmungen hierzu erforderliche staatliche Genehmigung auf Grund des § 1 Abs. 2 Ziffer 3 der landesherrlichen Verordnung vom 9. April 1880 durch das Bezirksamt erteilt. In der Unverzinslichkeit der erwähnten Kapitalanlagen ist ein unter die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes fallende Freigebigkeitsbehandlung zu erblicken, zu welcher, da die Summe den satzungsgemäßen Betrag überstiegen hat, die Zustimmung des Verbandsausschusses und die Genehmigung des Großh. Bezirksamts eingeholt worden ist. (Siehe § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der oben erwähnten Verordnung.)

Das Großh. Ministerium des Innern hat die Art dieser Regelung gutgeheißen, bei diesem Anlasse das Vorgehen des Verwaltungsrats lobend anerkannt und hiebei betont, daß diese Anerkennung eine noch lebhaftere wäre, wenn auch die in der obigen Begründung angeregte Ermäßigung des Zinsfußes für die doppelte Deckung bietenden Liegenschaftskaufschillingsforderungen zum Vollzuge gelangen würde.

Im Bezirk E. scheint sich oben geschilderte Einrichtung bewährt zu haben, was daraus zu schließen sein dürfte, daß der Verbandsausschuß im Oktober 1898 abermals beschlossen hat, den bürgenden Gemeinden auch im Frühjahr 1899 den Betrag von 25 000 Mark (also 500 Mark mehr) in gedachter Art unverzinslich zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Gelegenheit wurde aber auch der erwähnten Anregung Großh. Ministeriums des Innern entsprechend, der Zinsfuß für die bis zur Hälfte abbezahlten Kaufschillinge, für welche also unbedingte Sicherheit vorhanden und die Bürgen daher nicht weiter in Betracht kommen können, durchweg auf 4% (wie bei den Obligationendarlehen) ermäßigt.

Nach Ueberweisung des Ueberchußbetrages von 100 000 Mark an die bürgenden Gemeinden ist im Bezirke E. die Frage in Bezug auf die r e c h n u n g s m ä ß i g e Behandlung

der Sparkassenüberschüsse (insbesondere, soweit das Verhältnis zwischen Grundstock und Wirtschaft hiebei in Betracht kommt) praktisch geworden.

Ich werde mir erlauben, in einer der nächsten Nummern auf diese Frage näher zurückzukommen.

### Die Abtretung des Eigentumsrechts der politischen Gemeinde an kirchlichen Gebäuden etc. betr.

Der Bürgerausschuß einer konfessionell ungemischten Gemeinde des Bezirks N. hat beschlossen, daß die auf den Namen der politischen Gemeinde im Grundbuch eingetragenen Kirche mit Bauplatz und Pfarrhaus mit Hofraite an vorhandene kirchliche Fonds zu Eigentum unentgeltlich abgetreten werden sollen. Auf eine an Großh. Ministerium erstattete Vorlage wurde dem Gemeinderat durch das Amt eröffnet, daß die Uebertragung des Eigentums an Kirche und Pfarrhaus Seitens der grundbuchmäßigen Eigentümerin, der politischen Gemeinde, an eine andere Person nur im Wege des Vertrags erfolgen kann. Ein solcher Vertrag wäre nur dann nicht zu beanstanden, wenn die Uebertragung auf die bestehende Kirchengemeinde erfolgt und nicht auf einen der in dem Bürgerausschußbeschuß genannten Fonds, da die Kirchengemeinde nach dem Gesetz vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse beim Mangel an Mitteln und sonstigen Verpflichteten für diese Gebäude hauptsächlich ist. Auch müßte die Uebertragung davon abhängig gemacht werden, daß von der Kirchengemeinde der politischen Gemeinde das Recht ausdrücklich und grundbuchmäßig eingeräumt wird, über den Thurm nebst Geläute und Uhr jederzeit uneingeschränkt zu weltlichen Zwecken zu verfügen und daß die politische Gemeinde von jeder Bau- und Unterhaltungspflicht befreit wird, soweit diese nicht durch die vorbehaltenen Benützungrechte am Thurm bedingt ist.

### Bürgereinkaufsgeld betr.

Zur Beantwortung der in Nr. 3 dieses Blattes zur Erörterung gestellten Frage kann ich noch ein weiteres, von Gr. Verwaltungsgerichtshofe bestätigtes Urteil des Bezirksrats zu E. anführen, dem kurz folgender Thatbestand zu Grunde liegt: Der seit 1875 in E. wohnhafte württembergische Staatsangehörige Sch. hat sich im Jahre 1883 mit einer Bürgerstochter aus E. verheiratet. Im Jahre 1893 erwarb derselbe die bad. Staatsangehörigkeit und ließ sich auch im gleichen Jahre in das Gemeindebürgerrecht in E. aufnehmen. In E. sind als Einkaufsgeld für das Bürgerrecht zu entrichten: für einen Ortsfremden 200 Mk.; wenn derselbe jedoch eine Bürgerstochter oder Bürgerwitwe heiratet 100 Mk. Von Sch. wurden nun 100 Mk. gefordert, welche derselbe auch

bezahlte. Anlässlich der Rechnungsprüfung wurde dem Gemeinderat bemerkt, daß für Sch als Ortsfremden 200 Mk. und dessen Ehefrau, weil solche ebenfalls als Ortsfremde zu betrachten sei, 100 Mk. Einkaufsgeld zu erheben gewesen wären. Seitens des Gemeinderats erfolgte Nachforderung, Sch. verweigerte Zahlung. Auf erhobene Klage verurteilte der Bezirksrat den Sch. zur Nachzahlung von 100 Mk., wies aber die Klägerin mit dem weitergehenden Anspruch auf Zahlung eines Einkaufsgeldes für die Ehefrau Sch. ab. Dieses Urteil wurde im Jahre 1896 von Gr. Verwaltungsgerichtshofe bestätigt. In den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichts ist u. A. ausgeführt, daß der § 36 des Bürgerrechtsgesetzes voraussetze, die Verheiratung mit einer Bürgerstochter folge der Bürgeraufnahme erst nach, jedenfalls aber müsse die Verheiratung mit der Bürgeraufnahme, bezw. dem Aufnahmegesuch in engem Zusammenhange stehen, was im vorliegenden Falle, wo die Verheiratung mit einer Bürgerstochter schon vor 10 Jahren stattgefunden habe, nicht mehr zutrefte. Sch. sei deshalb als Ortsfremder zu behandeln gewesen. Die Ehefrau Sch. habe durch ihre Verheiratung allerdings die bad. Staatsangehörigkeit und das angeborene Bürgerrecht verloren, sei aber durch die Aufnahme ihres Ehemannes in den Staatsverband und das Gemeindebürgerrecht zu G. in ihre früheren Rechte einer Bürgerstochter, welche bisher gewissermaßen nur ruhten, wieder eingetreten, weshalb für letztere ein Einkaufsgeld nicht zu entrichten sei.

### Aufsichtsführung über die Geschäftsbeforgung der örtlichen Krankenkassenorgane und der Einzugsstellen durch die Staatsaufsichtsbehörde (Gr. Bezirksamt.)

#### I.

Die Ueberwachung in Bezug auf die Wahrnehmung der Einrichtungen bei der Ausstellung, dem Umtausch, der Aufbewahrung u. s. w. der Quittungskarten, bei der Einziehung und Verrechnung der Beiträge, sowie bei der Verwendung der Marken ist hinsichtlich der Gemeindebehörden und örtlichen Einzugsstellen Sache der Staatsaufsichtsbehörde (Großh. Bezirksamt) — § 21 der Vollzugs-Verordnung zum Inv- und Altersversicherungsgesetz. —

In welcher Weise und wie oft die Staatsaufsichtsbehörde die Aufsicht hinsichtlich der Kassenorgane und der örtlichen Einzugsstellen auszuüben hat, ist in § 12 der Anweisung des Großh. Landesversicherungsamtes vom 1. Dezember 1890, das Verfahren beim Einzug der Inv.-Versicherungs-Beiträge betreffend — Amtl. Ausgabe des Inv.- und Altersverf.-Gesetzes S. 104 —, abgeändert im Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 24 S. 235, bestimmt ausgedrückt. Es soll nämlich in der Regel **mindestens alle 3—4 Jahre** ein Teil der Quittungskarten

durch die Aufsichtsbehörde oder einen Beauftragten derselben eingesehen bezw. geprüft werden.

Wohl fast überall werden die Revisionsbeamten der Gr. Bezirksämter mit der Prüfung der Geschäftsbeforgung durch die Einzugsstellen beauftragt werden, welche auch zu diesen Geschäftsprüfungen die geeigneten Persönlichkeiten sind. Gerade diesen Prüfungsbeamten wird es vielleicht angenehm sein, einen Wegweiser zu bekommen, wie eine Prüfung aller in das Invaliditäts- und Altersversicherungswesen einschlagenden Geschäfte in wirksamer Weise vorgenommen werden kann.

Die Prüfung hat sich auf die Thätigkeit

1. Des Bürgermeisteramts bezüglich des Meldewesens, der Quittungskarten-Ausstellung und des Umtausches, sowie über Handhabung der Kontrolle der unständigen Arbeiter und
2. der Einzugsstelle (des Rechners) bezüglich des Einzugs der Beiträge, Ankauf und Verwendung der Beitragsmarken

zu erstrecken.

Zunächst über die Prüfung der Thätigkeit des Bürgermeisters:

**A. Des Meldewesens:** Auf diesen Geschäftszweig wird vielfach zu wenig Wert gelegt, obwohl das Meldewesen die einzige Grundlage zur Heranziehung versicherungspflichtiger Personen ist. Unterbleibt die Anmeldung und wird auch von der Ortspolizeibehörde das Vorhandensein einer versicherungspflichtigen Person nicht bemerkt, so bleibt der Versicherungspflichtige, wenn er sich nicht selbst dafür interessiert, von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen oder er muß später, wenn seine Beschäftigung überhaupt noch bescheinigt werden kann, die Beiträge selbst entrichten, da die zwangsweise Beitreibung der Beiträge nach 4 Jahren gemäß § 137 des Inv.- und Altersverf.-Gesetzes nicht mehr möglich ist.

Bei der amtlichen Prüfung ist hauptsächlich darauf zu achten, daß das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden erhalten, und daß der Rechner rechtzeitig in Besitz der Meldebogen und der Quittungskarten kommt und endlich, daß fehlende Quittungskarten entweder sofort ausgestellt, erneuert, oder aber reklamiert werden.

Zu diesem Zweck muß darauf bestanden werden, daß die Arbeitgeber ihrer Verpflichtung, die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, einerlei, ob sie nur kranken- oder auch invaliditätsversicherungspflichtig sind, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung schriftlich unter Benützung der von den Bezirksämtern für jeden Bezirk vorgeschriebenen Formulare anmelden und spätestens am **dritten Tage** nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich wieder abmelden.

Weiter empfiehlt es sich die Kontrolle auf die nachgenannten Punkte auszudehnen:

Der mit dem Meldewesen betraute Beamte hat die An- und Abmeldungen einer genauen Durchsicht zu unterziehen und dabei auf Folgendes zu achten: ob die Namen (Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname), Geburtszeit, Geburtsort, Wohnort richtig aufgeführt sind, ob die Angaben, daß gegen Lohn beschäftigt, sowie ob eine Quittungskarte beiliegt oder die Erklärung darüber vorliegt, wo sich etwa die Quittungskarte befindet, oder daß noch nie eine Karte für den Angemeldeten ausgestellt war, weil er entweder seit seinem versicherungspflichtigen Alter im Auslande sich aufgehalten hat, oder bei seinen Eltern, Verwandten oder sonstwo ohne Lohn beschäftigt war, oder überhaupt nicht invaliditätsversicherungspflichtig ist.

Wird die Quittungskarte nicht gleich mit der Anmeldung vorgelegt und ist auch nicht in der Meldung angegeben, wo sich dieselbe befindet, so muß der Angemeldete vorgeladen und über den Verbleib der Quittungskarte einvernommen werden. Die Meldestelle wird dann die Karte dort verlangen, wo der Versicherte zuletzt beschäftigt war. Ist die Karte aber verloren gegangen, so muß erhoben werden, wo dieselbe i. Zt. ausgestellt worden ist, damit eine Erneuerung der Quittungskarte stattfinden kann. (Wegen Erneuerung einer Quittungskarte siehe unten.) Die An- und Abmeldungen hat der Meldebeamte nach deren Wichtigstellung sofort in das für die Krankenkasse zur Führung vorgeschriebene Mitgliederverzeichnis einzutragen und sodann, spätestens aber jede Woche einmal, dem Rechner behufs Ergänzung des Einzugsregisters nebst den Quittungskarten mitzuteilen. Der Rechner wird die Einträge sofort in seinem Einzugsregister bewirken, die Quittungskarten aufbewahren und die Meldebogen mit dem Vermerk: „Eingetragen! Rechner K. R.“ der Meldestelle wieder zurückgeben. Etwa später auf Requisition der Meldestelle eingehende Quittungskarten sind dem Rechner aber alsbald zuzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

### Anfragen und Antworten.

- I. Ist die Auszahlung von Gebühren nach der Verordnung vom 31. Dezember 1896, Ges. und V. D. Blatt 1897 Nr. 1, an die Gemeindebeamten und Gemeindediener aus der Gemeindefasse zu beanstanden, bevor der Gemeinderchner solche von den betreffenden Zahlungspflichtigen erhoben hat?  
K. U.

- II. 1. Wo eignet sich die Einstellung der Vergütung für Einzug der Invaliditäts- und Altersversicherung, welche von der Krankenkasse bezw. der Versicherungsanstalt bezahlt und dann an den Rechner verabfolgt wird, am besten, unter § 7 g und § 36 oder § 12 und 40?  
2. Wo eignet sich die Verausgabung des von der

Gemeinde für arme Schulkinder übernommenen Schulgeldes am besten, unter § 28 d oder § 31? und wo soll das etwa zuviel angelegte Schulgeld abgänglich verrechnet werden, § 28 d oder § 38?

3. Wie steht es mit dem Wertanschlag der Liegenschaften der Schulfründen, welche doch Eigentum der Gemeinden sind, soll derselbe in die Darstellung des Vermögenstandes aufgenommen werden oder nicht?  
4. Eine Gemeinde hat z. B. zur Zeit der Aufstellung des Gemeindevoranschlags aus dem Holz-erlös, welcher durch einen größeren Windfall erzielt wurde und durch welchen der Abgabesatz für das Wirtschaftsjahr, für welches der Voranschlag aufgestellt wird, bedeutend vermindert wurde, eine größere Summe Gelder zu dem Zweck als Kapital reserviert, um einen Teil der Ausgaben desselben Jahres zu decken, für welches die Aufstellung stattfindet. Wo soll nun der reservierte Teil im Voranschlag in Einnahme gestellt werden? J. Sch., Rechnungssteller

### Antwort.

Zu I. Wie in dem Erlaß Sr. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1897 Nr. 5288 ausgesprochen, sind die Gebühren-Verzeichnisse dem Rechner mit vorchriftsmäßiger Detretur — § 43 der Gem.-Rech.-Anw. — zum Einzug und — soweit den Gemeindebeamten ein Gebührenanspruch zusteht — zur Wiederauszahlung zuzustellen.

Die Frage, wann die Auszahlung erfolgen soll, richtet sich, Mangels einer ausdrücklichen anderweitigen Vorschrift, nach dem Inhalte der gemeinderätlichen Anweisung. Bezeichnet solche keinen bestimmten Zeitpunkt für die Gebührenausszahlung, so erscheint der Rechner als befugt, die Auszahlung zu bewirken, sobald ihm die Anweisung zugegangen ist; er braucht mithin die Auszahlung nicht bis zum Eingang der betr. Gebühren zu verschieben, wie er ja uneigentliche Ausgaben im Allgemeinen vollziehen kann, bevor die entsprechenden Einnahmen eingegangen sind.

Trifft die gemeinderätliche Anweisung eine andere Bestimmung, so ist selbstredend diese maßgebend. Da nach § 25 der Gemeinde-Gebühren-Ordnung der Einzug der Gebühren „für Rechnung der Bezugsberechtigten“ geschieht, so haben letztere für die ihnen ausbezahlten, sich in der Folge aber als unbeibringlich erweisenden Gebühren die Gemeindefasse schadlos zu halten. In der Regel wird dies durch Abrechnung an den künftigen Gebührenforderungen sich bewirken lassen.

Für das in manchen Gemeinden teilweise eingeführte Verfahren, den Gemeindebeamten jeweils am 1. eines Monats die bis dahin eingegangenen Gebühren aus-zuzahlen, sprechen manche praktische Erwägungen.

Die ganze Frage wird übrigens mit Inkrafttreten der Grundbuchordnung und dem dadurch in der Hauptsache bedingten Wegfall der Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung wesentlich an Bedeutung verlieren.

Zu II. 1. Nach § 6 der Anweisung über das Verfahren bei dem Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge vom 1. Dzbr. 1890 sind die gemäß § 22 der Vollz.-Verordnung zum Invalidenverf.-Gesetz den Krankenkassen zufließenden Vergütungen in der Regel im Kassenbuch der Krankenkasse zu vereinnahmen, die hieraus bestrittenen Belohnungen etc. somit auch in jenem zu veranschlagen. In diesen Fällen kann mithin jegliche Buchung in der Gemeinderrechnung unterbleiben.

Bezieht jene Vergütung die Gemeinde-kasse, so eignet sich solche in der Gemeinderrechnung zur Vereinnahmung unter § 7c; der z. Th. hieraus gedeckte Verwaltungsaufwand wird unter § 36b verrechnet.

- 2. In beiden Fällen unter § 38 der Rubr.-Ordg.
- 3. Soweit die betr. Liegenschaften grundbuchmäßiges Eigentum der Gemeinde sind, gehört deren Wertanschlag in den Vermögensstand der Gemeinde.
- 4. In dem Vorbericht des Voranschlags ist das Verhältnis näher festzustellen und kann der für Wirtschaftszwecke angelegte und in dem betr. Voranschlagsjahr zur Verwendung bestimmte Kapitalbetrag der unter Rechg. Abth. I des Voranschlags einzustellenden Einnahme-Summe beige-schlagen werden. Msr.

*Anfrage.*

III. **In § 8a der Rubrikenordnung zur Gemeinderrechnungs-Anweisung.**

Nach dem Schulerkenntnis der Gemeinde A. sind an bleibenden Deckungsmitteln u. A. vorhanden bezw. zu liefern:

„20 Ster birkenes Prügelholz.“

Die Gemeinde hatte bis zum Jahre 1894 keinen eigenen Wald, mußte daher das einen Bestandteil der Besoldung der Lehrer bildende Holz jeweils kaufen. Mit dem 1. Mai 1892 hörte der Naturalbezug infolge Verzichts der Lehrer auf; i. J. 1894 erwarb die Gemeinde einen 23 ha großen Wald. Der Bestand dieses Waldes ist derart, daß 20 Ster

birkenes Holz daraus in absehbarer Zeit nicht abgegeben werden können, wohl aber die gleiche Menge sonstiges (gemischtes) Prügelholz.

Die Frage ist nun:

Ist die Gemeinde verpflichtet, den Erlös von 20 Ster (gemischtem) Prügelholz aus dem erst nach Inkrafttreten des St. U. Ges. vom 13. Mai 1892 erworbenen Wald zu Gunsten der Schulpründe zu veräußern und den Erlös unter § 8a der Gemeinderrechnung zu vereinnahmen?

Ich glaube nicht und habe deshalb eine Aenderung des bisherigen Verfahrens, wonach unter § 8a der Rubr.-Ordg. nur der Pachtzins der Schulgüter vereinnahmt wurde, nicht veranlaßt. C. Bhr.

*Antwort.*

Zu III. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Veräußerung des fraglichen Holzes besteht meines Erachtens nicht.

Dagegen empfiehlt es sich, den Wertanschlag desselben festzustellen und in der Rechnung durchzuführen.

Jedenfalls sollte die Verpflichtung der Gemeinde zur Lieferung von 20 Ster Holz unter § 8 der Rubr.-Ordg. beschrieben und der jährliche Wertanschlag desselben unter jener Rubrik — wenigstens innerhalb Linie — angegeben werden Msr.

*Anfrage.*

IV. Die Gemeinde F. erhielt 1898 zur Bestreitung größerer baulicher Veränderungen am Schul- und Rathause im Betrag von ca 800 Mk. durch Erlaß Gr. Oberschulrats aus Mitteln der Fürst Stirum-schen Freischulstiftung in Bruchsal einen einmaligen Beitrag von 300 Mk. Ist diese Zuwendung als Wirtschafts- oder aber als Grundstücks-Einnahme zu behandeln bezw. unter welchen § der Rechnung ist dieser Betrag zu buchen und wie verhält es sich mit dem Erfasse gemäß § 42 der Gemeinderrechnungsanweisung?

J. E., Rechnungssteller.

*Antwort.*

Zu IV Vor Beantwortung dieser Anfrage soll zunächst über die in vorliegendem Falle in Betracht kommenden Verhältnisse das Nähere hier festgestellt werden.

Die Gemeinde F hat im Jahre 1898 am Schul- und Rathause bauliche Verbesserungen vornehmen lassen, die einen Kostenaufwand von rund 800 Mk. verursachten. Dieser Aufwand soll nach einem hierwegen erwirkten Gemeindebeschluß gedeckt werden

a) durch eine Kapitalaufnahme im Betrage von 500 Mk. (rückzahlbar während 5 Jahren in jährlichen Quoten von 100 Mk.)  
 b) durch einen nach Erlaß Gr. Oberschulrats vom 3. Mai 1898 aus der Fürst-Stürm'schen Freischulstiftung in Bruchsal zu leistenden Beitrag von 300 „

Zusammen : 800 Mk.

Auf 1. Januar 1898 war ein Wirtschaftsguthaben vorhanden im Betrage von 44 Mark

Nun zur Anfrage: Gr. Ministerium des Innern hat sich mit Erlaß vom 2. Februar 1898 Nr. 3357 in Bezug auf die Behandlung des zu einem Schulhausbau geleisteten Staatsbeitrags bei Festsetzung der Abnutzungsquote im Sinne des § 42 der Gemeinderrechnungsanweisung wie folgt ausgesprochen:

Den Vollzug des § 42 der Gemeinderrechnungs-Anweisung betr.

„Dem § 42 der Gemeinderrechnungs-Anweisung wird Genüge geleistet, wenn dem Grundstock diejenigen Beträge, welche ihm für der Wertverminderung unterliegende Vermögensobjekte entzogen worden sind, innerhalb der mutmaßlichen Abnutzungsperiode seitens der Wirtschaft wieder zugeführt werden.“

Durch die Verwendung des Staatsbeitrags zu dem Schulhausbau wurden dem vorhandenen Grundstockvermögen keinerlei Bestandteile entnommen; es findet mithin auch nicht eine Verwendung von „Grundstocksmitteln“ im Sinne des § 42 der G. R. A. statt. Vielmehr erhält der Grundstock in der Höhe des — unter Rechn.-Abt. IV zu vereinnahmenden — Staatsbeitrags-Ertrag für dessen Belastung mit dem — unter Rechn.-Abt. IV gebuchten — Bauaufwand und ist dieser so erzielte Teil des Aufwands daher an der Aufwandssumme des § 42 ebenso abzurechnen, wie der unter dem Aufwands begriffene Kostenbetrag für die Geländebeerdigung.

Auch die Erträge aus den durch die fraglichen Neubauten erzielten alten Schul- und Rathhäusern können, soweit dieselben den Wert des hiemit veräußerten Grundstückes übersteigen, an der Ertragssumme des § 42 der G. R. A. in Abrechnung kommen, da angenommen werden muß, daß bezüglich dieser alten Gebäude die Wirtschaft einer etwaigen Ertragspflicht schon früher Genüge geleistet hat.

Sofern nämlich die Erträge von Gebäulichkeiten herrühren, welche nach dem 1. Januar 1884 — f. § 86 Abs. 1 G. R. A. — erworben worden sind, so gewährleistet bezüglich dieser Gebäulichkeiten schon der jeher Zeit angeordnete Vollzug des § 42 der G. R. A. die „Erhaltung des Grundstockbestandes“; hinsichtlich der vor dem erwähnten Zeitpunkte erworbenen Gebäulichkeiten aber kann eine rückwirkende Anwendung des § 42 erwähnter Anweisung an sich nicht Platz greifen.

Was schließlich die Höhe der jährlichen Ertragsquote betrifft, so ist bei der bezüglichen Feststellung diejenige Summe zu Grunde zu legen, welche im Laufe der Abnutzungsperiode dem Grundstock seitens der Wirtschaft im Ganzen wieder zugeführt werden muß; es bleiben mithin die Beträge deren Abzug an der Aufwandssumme nach obigen Ausführungen zulässig ist, hiebei außer Betracht.“

Hiernach ist der erwähnte Beitrag von 300 Mark unter § 20 in Einnahme und der gesamte Aufwand unter § 42 der Rechnung in Ausgabe zu verrechnen. Sollte abweichend hiervon die Vereinnahmung bereits unter § 11 oder § 8 vollzogen worden sein, so könnte Berichtigung in der Art stattfinden, daß in der Abrech-

nung zwischen Wirtschaft und Grundstock dem letzteren der Betrag von 300 Mark zur Ausgleichung gutgeschrieben wird.

Der Ertrag seitens der Wirtschaft nach Maßgabe des § 42 der G. R. Anw. hat sich auf den Betrag von 500 Mk. (800 Mk. — 300 Mk.) zu erstrecken, worüber in der Grundstockabrechnung entsprechender Vermerk zu machen wäre. Von einer Abschätzung d. h. von Feststellung der jährlichen Abnutzungsquote dürfte meines Erachtens mit Rücksicht auf den geringen Betrag und den Umstand abgesehen werden können, daß aller Voraussicht nach sich die Gutachten schon in den nächsten 5 Jahren auf Grund des § 41 der Rechnungsanweisung vollziehen werden, indem beim Mangel verfügbarer oder in Aussicht stehender Grundstockbestandteile die jährlichen Tilgungsquoten in die Voranschläge eingestellt werden müssen.

## Verschiedenes.

### Kapitalanlagen der Sparkassen.

Einer weltlichen Ortsstiftung der Gemeinde N. wurde zur Aufnahme eines Kapitals im Betrage von 2000 Mk. die Genehmigung erteilt. Die Aufnahme erfolgte gegen einfachen von der Stiftungsbehörde unterschriebenen Schuldschein bei der Sparkasse desselben Ortes. Da hiernach eine Sicherung des Darlehens nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 1, 5 und 6 des Sparkassengesetzes nicht gegeben war, mußte die Sparkasse zur Einholung der nach § 14 Abs. 3 des erwähnten Gesetzes erforderlichen Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern veranlaßt werden. Letzteres hat auf entsprechende Vorlage zur Beibehaltung der bereits vollzogenen Kapitalanlage gedachter Art auf Grund der bezeichneten Gesetzesbestimmung die staatliche Genehmigung nachträglich erteilt.

### Zu § 52 der Gemeinderrechnungsanweisung (Notabilienbuchführung).

Bei Prüfung der Rechnung für die Gemeinde N. wurde beanstandet, daß eine größere Anzahl Anweisungen im Notabilienbuch nicht vorgemerkt wurde. Der Notabilienbuchführer vertrat nämlich die Anschauung, daß in das Notabilienbuch, wenn es seinen Zweck erfüllen soll, alle jene, aber auch nur jene Einnahmen gehören, bezüglich welcher nicht aus der Vorrechnung ersehen werden kann, daß sie auch in der folgenden Rechnung in gleichen, größeren oder geringeren Beträgen wieder vorkommen müssen, oder bezüglich deren nicht aus anderen Rechnungsmaterialien hervorgeht, daß sie bei der zur Abhör stehenden Rechnung im Soll zu erscheinen haben. Hiernach seien also nicht einzutragen die allgemeinen Umlagen, Umlagen aus den Kapitalrentensteuern, Umlagen nachtrags, Jagd- und Fischereipachtzinsen, sämtliche Gebühren, soweit dieselben nach

Monats-, Quartals- oder Jahresverzeichnissen zum Einzug gelangen, Hundstaxen, Schulgelder, Sparkassenüberschüsse, Wasserzinse u. s. w.

Der Notabilienbuchführer verwies in seinen diesbezüglichen Ausführungen besonders auf Anmerkung Ziffer 2 zu § 52 der Rech. Anw., deren hierher gehörender Inhalt wörtlich lautet:

„Daß alle jene, aber auch nur jene Einnahmen im Notabilienbuch vorgemerkt werden müssen, hinsichtlich welcher nicht schon aus der vorhergehenden Rechnung mit Sicherheit zu ersehen ist, daß sie auch in der laufenden Rechnung in gleichem oder in anderem Betrage vorkommen müssen. Hiernach müssen z. B. Pachtzinse für Seitens der Gemeinde verpachtete Güter nur bei der erstmaligen Verpachtung in's Notabilienbuch eingetragen werden.“

Da die Prüfungsbehörde (das Bezirksamt) eine hievon abweichende Ansicht vertrat und unter Hinweis auf § 52 in Verbindung mit § 43 letzter Absatz der Rech. Anw. verlangte, daß auch alle jene Anweisungen eingetragen werden müssen, welche Einnahmen betreffen, die zwar der Art und Bezeichnung nach jedes Jahr wiederkehren, deren Betrag aber ein stets wechselnder ist, so wurde dem Antrage der Gemeindebehörde entsprechend Vorlage an Gr. Ministerium des Innern erstattet. Letzteres hat sich mit Erlaß vom 14. März 1899 Nr. 7128 in der Sache wie folgt ausgesprochen:

„Zu den gemäß § 52 der G. R. Anw. in das Notabilienbuch einzutragenden Einnahmen gehören alle zur Vereinnahmung für die Gemeindefasse angewiesenen Posten, deren Betrag sich nicht aus der Vorrechnung oder den Abhörbescheiden ergibt. Von dem Eintrag in das Notabilienbuch können mithin auch solche Einnahmen nicht ausgeschlossen werden, welche zwar — wie die in der Darstellung des Ratschreibers R. bezeichneten — ihrer Art nach alljährlich wiederkehren, deren Höhe aber eine wechselnde, aus der Vorrechnung nicht ersichtliche ist.“

### Veranlagung von Beamten, die nicht am Amtssitz wohnen, zur Einkommensteuer.

I. Beamte, die nicht am Amtssitz wohnen, sind nach den dermaligen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen (Art. 10 Abs. 1 Einkommen St. Ges., § 16 Abs. 2 der Vollz.-V.-O. hierzu, L. R. S. 107) in der Gemeinde zur Einkommensteuer zu veranlagern, folglich auch zu den Gemeindeumlagen beizuziehen, wo sie ihr Amt ausüben. Vom 1. Januar f. J. ab werden sie dagegen regelmäßig an ihrem Wohnort zu veranlagern und beizuziehen sein, da das B. G. B. keinen gesetzlichen Wohnort der Beamten kennt. Min. d. Inn. vom 10. März 1899, Nr. 7933.

II. Mit Einführung des Bürg. Ges. B. wird gemäß Art. 4 des Einkst. Ges. zum Bürg. Ges. Buch der Art. 10 des Einkommensteuergesetzes anders auszulegen sein als bisher. Während jetzt nach Landrecht § 107 der Beamte

an dem Ort, wo er sein Amt ausüben muß, seinen Wohnsitz hat und an diesem Orte zur Einkommensteuer zu veranlagern ist, wird mit dem 1. Januar 1900 L. R. S. 107 außer Kraft treten. Das B. G. B. (7—11) kennt aber den dienstlichen Wohnsitz als den gesetzlichen Wohnsitz des Beamten nicht. Der dienstliche Wohnsitz kommt daher künftig nur bei Beurteilung der Frage in Betracht, ob ein Beamter nach Art. 5 A des Einkommensteuergesetzes und § 2 Abs. 3 des Doppelbesteuerungsgesetzes im Großherzogtum steuerpflichtig ist oder nicht. Ist diese Frage zu bejahen, so wird der Beamte an dem Orte, wo er sich ständig niedergelassen hat, d. i. regelmäßig, wo sich seine Wohnung befindet, zu veranlagern sein.

Finanz. Minist. 2. März 1899, Nr. 1784.

### Zu § 25 der Gemeindegebührenordnung.

Nach § 3 der Gemeinderrechnungsanweisung in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung erhält der Gemeinderedner einen durch Gemeindebeschluß festgesetzten Gehalt und außerdem ein durch den Gemeinderat bestimmtes Honorarium für Stellung und Abschrift der Rechnungen einschließlich der hiezu erforderlichen Impressen. Durch diesen Gehalt ist auch die Mühewaltung vergütet, welche dem Gemeinderedner durch den ihm nach § 25 der erwähnten Gebührenordnung übertragenen Gebühreneinzug entsteht, da nicht bestimmt ist, daß derselbe hiefür besondere Nebgebühren zu beanspruchen habe. Das Gr. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 8. April 1897 Nr. 10564 sich dahin ausgesprochen, daß es unstatthaft sei, an den Gebühren der Gemeindebeamten einen Abzug als Belohnung des Gemeinderedners für den ihm obliegenden Einzug zu machen.

### Stellvertretung der Sparkassenrechner.

Die betrefß der Aufstellung eines geeigneten Stellvertreters für den Sparkassenrechner während seines Zwangsurlaubs veranlaßten Erhebungen sollen nur in einigen wenigen Fällen Schwierigkeiten wegen Beschaffung einer zur Stellvertretung geeigneten Persönlichkeit ergeben haben und es sei zu erwarten, daß auch in diesen wenigen Fällen bei rechtzeitiger Umsicht und Nachfrage im laufenden Jahre für die Stellvertretung des Rechners in geeigneter Weise Sorge getragen sein wird.

In der Wahl der Kontrolleure kann eine ungeeignete Stellvertretung nicht erblickt werden, da sie ihrer eigentlichen Aufgabe nach dazu bestellt sind, eine Kontrolle im Rechnungsdienst der Sparkassen auszuüben. Selbstverständlich muß in der Zeit, während der sie den Rechner vertreten, auch für sie selbst ein Stellvertreter bestellt werden.

Ferner kann es im Hinblick auf die Vorschrift in § 6 des Sparkassengesetzes auch nicht für unzulässig erachtet werden, den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, den Bürgermeister oder Rechner der bürgenden Gemeinde für



die vorübergehende Stellvertretung während des Zwangsurlaubs mit dem Dienst des Sparkassenrechners zu betrauen.

Der Vorsitzende ist von dem **ständigen** Amte des Rechners ausgeschlossen, weil die Verwaltung und Kassenführung getrennt sein soll und der Vorsitzende regelmäßig die Anweisungen zur Zahlung zu unterzeichnen hat; es hat deshalb natürlich während der vorübergehenden Stellvertretung des Rechners durch ihn sein sachungsmäßiger Vertreter den Vorsitz im Verwaltungsrat zu führen und die Zahlungsanweisungen zu unterzeichnen.

Der Bürgermeister und der Gemeindevorstand wurden durch das Gesetz von dem **ständigen Amte** eines Rechners der Sparkasse ausgeschlossen, um die in § 3 des Sparkassengesetzes vorgeschriebene vollständig getrennte Verwaltung der Kasse und ihres Vermögens von den Kassen und dem Vermögen der Gemeinde zu gewährleisten.

Diese Erwägung kann aber kein Hindernis bilden für die nur **vorübergehende** Stellvertretung des Sparkassenrechners durch die genannten Gemeindebeamten.

Min. d. J. den 15. März 1899, Nr. 38 720.

### Anzeigen.

#### Amtsrevidenten-Verein.

An die Herren **Obmänner** der Bezirke:

Einem mehrfach geäußerten Wunsche gemäß, sollte die Hauptversammlung im Mai d. Js. abgehalten werden. Dies hat sich als nicht thunlich erwiesen und ist nun dafür ein Sonntag in der ersten Hälfte des Juni in Aussicht genommen. Ich ersuche die Herren Obmänner der Bezirke mir im Benehmen mit den Mitgliedern **baldfälligst** mitzuteilen, welcher Tag gewünscht wird und welche **Anträge** und **Wünsche** auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Bis jetzt sind mir solche für die Hauptversammlung nicht zugekommen. Die Satzungen des Vereins sind aufgebraucht und müssen neu gedruckt werden. Es wäre angenehm, von den Mitgliedern zu erfahren, ob und welche **Änderungen** und **Zusätze** gewünscht werden, um darüber in der Hauptversammlung beschließen zu können.

Karlsruhe, 21. April 1899.

Der Vorstand:  
Uehlein.

## Für Sparkassen!

Verfügbar etwa 25—30 000 Mark.

Zinsfuß, Rückzahlungsbedingungen. Kündigung etc. nach Vereinbarung.

**Sparkasse Singen**

Amt Konstanz.

5)



50M.

**Nähmaschinen**  
für Schneiderei mit Fußbetrieb 50 M., schwere Schuhmacher-, Herren-Schneidermaschinen, Waschmaschinen und Holzmäschinen zu billigen Preisen.



140M.

beliebte Marken 140 Mark.

**Fahrräder,**

Neu! Kecke Garantie.

Katalog gratis und franko.

M. Jacobsohn Berlin N., Linienstr. 126.

Die Maschinen **berühmt** durch langjährige Lieferungen an Mitglieder für Post-, Förster, Militär-, Krieger-, Lehrer-Vereine, Verband Deutsch. Beamten Vereine, Wirtschaft-Vereine etc. Lehrer.

### Geld- und Dokumenten-Schränke, Bücherschränke



für Calatwerke, Grund- & Pfandbücher einbruchsfest und feuerfest, mit und ohne Stahlpanzer in jeder Form und Größe.



**Einbruchsfeste & feuerfeste Casetten**

mit Geheimboden und Vorrichtung zum An- und Loslösen

**Carl Oster, Heidelberg**  
Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Feuerprobe: Bremen-Wörpedorf.  
Aufsicherprobe: Bruchsal und Charkow.

## Empfehlung.

Von vielen Revisionsbeamten werden meine Formulare zu

### Kassensturzprotokoll

benutzt und als zweckmäßig empfohlen. Ebenso

### Erhebungsbogen

betreffend den Einzug der Alters- und Invaliditätsversicherungs-Beiträge.

Ich halte beide Impressionen auf Lager und offeriere solche 100 Bogen zu 4.50 Mark.

Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen.

## Zur gest. Beachtung!

Die „Zeitschrift“ kann bezogen werden:

1) Wie jede andere Zeitung durch jede Postanstalt zum Preise von 3.60 M. (inclusive Zustellungsgebühr) pro Jahr. In der Post-Zeitungs-Preisliste ist die Zeitschrift eingetragen unter Nr. 8363; diese Nummer ist dem Postbeamten bei Aufgabe der Bestellung möglichst anzugeben.

2) Direkt durch den Verlag, jeweils frankiert unter Adresse zugesandt gegen Einsendung von 3.60 M.

Auf alle noch einlaufenden Bestellungen liefern wir die bis jetzt erschienenen Nummern franko und kostenlos nach!

**Der Verlag der Zeitschrift**

(Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen).

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei (Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.